

Zeitschrift: Helvetische Monathschrift
Herausgeber: Albrecht Höpfner
Band: 2 (1800-1801)
Heft: 5

Artikel: Wie erscheint der angegriffene Totschläger vor dem Gesetze?
Autor: Bremi, J.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-550547>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie erscheint der angegriffene Todschläger vor dem Geseße?

von
J. H. Bremer.

Ein Criminalgesetzbuch gehört unter die Hauptgegenstände, welche unser Vaterland bedarf. In mehrern Cantonen war der Entscheid über Leben und Tod der Beurtheilungskraft des Richters überlassen, ohne daß man ihm bey einem ungerechten Spruche hätte vorwerfen können, er habe gegen irgend ein existierendes Gesetz gefehlt. Der Gang des Prozesses selbst blieb einer zu großen Willkürlichkeit unterworfen; und dem Beklagten, welcher zu blöde oder zu furchtsam war, war der Weg verschlossen, seine Handlung im entschuldigenden Lichte dargestellt zu sehen, und dadurch vielleicht die Richter zu einem mildern Urtheile zu bewegen. Es gab daher Richter, welche sich in den meisten Fällen kaum zu einem Urtheile entschließen konnten, und aus Furcht vor Ungerechtigkeit immer der gelindern Meynung folgten. Alle aufgeklärten Männer äußerten deswegen schon lange den Wunsch nach Criminalgesetzen, welche auf festen, aus dem Naturrechte und dem gesellschaftlichen Vertrage herstießenden Prinzipien beruhen. Die Zeit ist da, wo dieser Wunsch realisiert werden soll. Wenn irgend ein Punkt der Gesetzgebung schwierig ist, so ist es dieser. Das Mittel zwischen der zu großen Schärfe und der zu großen Gelindigkeit ist gerade da am schwersten

zu

zu treffen, wo beyde von den bedenklichsten Folgen sind: Ist man zu scharf, so wird der Mensch an dem edeisten, das er hat, gekränkt, an seiner persönlichen Freyheit oder am Leben. Ist man zu gelinde, so wird die Sicherheit der sämtlichen Staatsmitglieder gefährdet, und das Verbrechen erhebt um desto füher sein Haupt. Untersuchungen, welche in dieses Fach einschlagen, sind daher von der größten Wichtigkeit, und müssen jedem Freunde der Menschheit und der Sicherheit sehr willkommen seyn. Ich habe mir deswegen vorgenommen, jetzt davon zu sprechen, inwiefern Reizungen dem Totschläger zur Entschuldigung, oder zur Rechtfertigung dienen können.

Diese Reizungen können von dreyfacher Art seyn. Entweder bestehen sie in Wörtern oder in Handlungen, oder in beyden zugleich. Wir wollen von jeder dieser Gattungen besonders reden, ihre verschiedene Nuancierungen und ihren größern oder geringern Einfluß auf die Fehlbarkeit des Totschlägers bestimmen.

Der Mensch kann durch Worte gereizt werden, einen Totschlag zu begehen. D. h., es kann sich der Eine gegen den Andern solche Reden erlauben, wodurch der Letzte zum Totschlag gereizt wird. Hier fragt es sich vor allem aus: Waren diese Äußerungen die Ursache, welche unmittelbar den Andern zu jenem Schritte verleitete? D. h., erfolgte auf bloße Äußerungen hin der Totschlag, ohne daß Handlungen dazwischen getreten sind? Oder waren sie bloß eine mittelbare Ursache? D. h., zogen jene Äußerungen eine Reihe von Handlungen nach sich, deren letzte der Totschlag war? Nur in dem ersten Falle ist eigentlich der Totschlag rein aus wörtlichen Reizungen entstanden; in dem letzten waren sie nur die Ursache, ohne welche es nicht geschehen wäre; aber der Totschläger ist nicht durch die Worte, sondern durch die stufenweise folgen-

(V. H.)

F

den Handlungen zum Todschlag bewogen worden. Wir bleiben bey dem erstern Falle stehen, weil nur dieser eigentlich unter die abzuhandelnde Rubrik gehört, und untersuchen: kann der Todschläger auf ein gemildertes Urtheil Ansprache machen, wenn er dem Andern das Leben nimmt, weil er ihn durch Worte gereizt hat? Es ist außer allem Zweifel, daß ein solcher Fall äußerst selten eintrifft. Denn man wird durch blosse Worte, so beleidigend sie immer seyn mögen, nicht leicht in eine solche Exaltation gesetzt, daß man sich dieses äußersten Mittels bedient. Der Mensch ist seiner Natur nach geneigt, von Stufe zu Stufe fortzuschreiten, und wenn er einen Sprung thun soll, so muß in seinem ganzen Systeme ein so gewaltsamer Stoß geschehen, daß er aus seiner Natur, wenn ich mich so ausdrücken darf, herausgeworfen wird. Doch wir wollen diesen Fall, der nicht ganz unmöglich ist, annehmen; kann sich der Todschläger durch jene wörtlichen Reizungen entschuldigen? Nein, denn er hätte sein Recht auf dem gesetzlichen Wege suchen sollen, und finden können. Er war gekränkt; aber die Kränkung galt weder seinem Eigenthume, noch seinem Leben. Er war also auch nicht in die geringste Nothwendigkeit gesetzt, zur Sicherung des einen oder des andern den Gegner aus dem Wege zu räumen. Wer also jemanden, durch beleidigende Aeußerungen gereizt, umbringt, fällt vor dem Geseze unter die Classe der Todschläger, und muß mit derjenigen Strafe belegt werden, welche auf den Todschlag gesetzt ist. Aber wenn zu den beleidigenden Aeußerungen noch drohende hinzukommen, mildert dieses das Vergehen des Todschlägers? Nein. Es ist der nemliche Fall mit dem vorhergehenden, nur unter einer andern Form. Der Drohende wie der Beleidigende wird vor dem Geseze straffällig. Aber der Gedrohte ist so wenig als der Beleidigte auf eine Art gefährdet, die ihn berechtigt, zu persönlichen Thätlich-

keiten, am allerwenigsten zu jenem äußersten Schritte seine Zuflucht zu nehmen. Er kann und darf auf der Hut seyn, um, wenn der Andre die Drohungen erfüllen wollte, sie von sich abhalten zu können. Noch mehr. Wenn es sich von dem Charakter des Drohenden erwarten ließe, er werde die Drohungen in Erfüllung setzen; wenn man wirklich Thatsachen aufzuweisen hätte, daß er nicht säumte zu halten, was er drohte, wird dadurch die Handlung des Tödchlägers entschuldigt? Moralisch, aber nicht rechtlich. Das Recht erlaubt ihm bloß, alle mögliche Behutsamkeit und Vorsicht zu gebrauchen, daß der andre nicht zur That schreiten kann, bis er sich an den Richter gewendet hat, welcher ihn vor den Thatlichkeiten schon wird zu schützen wissen. Ich stimme also ganz dem französischen Criminalcoder bei, wenn er sagt (Code judicial, civil et criminel, Tome II. Sect. VIII. Titre II. IX. pag. 242. 3.) : "La provocation par injures verbales ne pourra, en aucun cas, être admise comme excuse de meurtre. Reizung durch wörtliche Beleidigungen kann in keinem Falle als Entschuldigung des Tödchlasses betrachtet werden." Nur möchte ich diesen Satz näher bestimmen. Es läßt sich nemlich nicht im Allgemeinen behaupten, daß wörtliche Beleidigungen oder Drohungen in keinem Falle eine Entschuldigung des Tödchlasses seyn können. Einzelne, von Handlungen getrennt, können sie es freylich nicht, aber verbunden mit Handlungen können sie es allerdings, wie wir nachher sehen werden. Ich würde also den Satz, der das Resultat der bisherigen Untersuchung ist, auf folgende Weise ausdrücken: Reizungen durch wörtliche Beleidigungen oder Drohungen, inwiefern keine Handlung damit verbunden ist, können in keinem Falle als eine Entschuldigung des Tödchlasses betrachtet werden.

Die zweite Gattung der Reizungen besteht in Handlungen. Freylich ist der Anfang solcher Reizungen gewöhnlich eine beleidigende oder drohende Aeusserung, auf welche, nach dem gewöhnlichen Stoffengange, Handlungen folgen. Allein ich seze sie dennoch unter die Classe der Reizungen, welche thätlich sind, weil nicht mehr die Aeusserung, sondern die Handlung den Andern zum Todschlage bewogen hat. Es wird sich in der Folge zeigen, was ich eigentlich unter solchen Reizungen verstehe, die in Handlungen und Reden zugleich sich äussern. Hier sprachen wir also von der aleichen Reizungen, bey welchen die Handlung die Hauptache ausmacht, gesetzt, daß jene auch durch Aeusserungen veranlaßt würde. Diese Handlungen bestehen immer in Gewalthäufigkeit; man hat also auf die Art der Gewalthäufigkeit, auf ihre mehr oder weniger wahrscheinlichen Folgen Rücksicht zu nehmen. Hier fragt es sich vor allem aus: bediente sich der angreifende Theil bey der Gewalthäufigkeit nur einfach der corporlichen Glieder, oder hatte er irgend eine Art von Instrumenten? Ich seze den Fall, es entsteht eine Schlägerey aus dieser oder jener Ursache. Es ist allerdings ein großer Unterschied, ob sich der Angreifer nur seiner Hände oder anderer Werkzeugen bedient habe. Die Hände sind an und für sich kein tödliches Instrument, und wenn es schon möglich ist, daß ein Schlag mit der Hand, oder mit der geballten Faust tödlich seyn kann, so läßt es sich doch im Allgemeinen behaupten, daß ein simpler Handstreit den Angegriffenen nicht berechtige, sich tödtlicher Waffen zu bedienen. Das Mittel, welches er zur Abhaltung der Gewalt anwendet, steht in keinem Verhältniß mit der Gewalt, welche man an ihm ausübt. Die Gewalt ist, wenn ich mich so ausdrücken darf, in ihrem Entstehen. Er hingegen hat ihr ein Mittel entgegengesetzt, welches er nur denn-jumal hätte brauchen dürfen, wenn sie auf das höchste ge-

siegen wäre. Indes müssen wir doch auch hier eine zweyte Art der Gewaltthätigkeit wohl bemerken. Ich habe bereits einen Wink gegeben, daß auch Schläge mit der Hand oder der Faust tödtlich seyn können. Es sind gewisse Theile des Corpers, welche äußerst empfindlich sind, und welche zugleich in einer solchen Verbindung mit den edelsten Lebenskräften des Menschen stehen, daß, wenn sie verletzt werden, entweder der Tod, oder doch ein ganz desorganisirter Zustand folgt. Wenn es also erwiesen ist, daß der angreifende auf einen dieser corporlichen Theile zielte, daß ihm aber der Schlag misslana, oder daß er wenigstens die gesuchte Wirkung nicht hatte, so ist der Angegriffene außer Schuld, wenn er, in Mangel eines andern Vertheidigungsmittels, den Angreifenden umbringt. Es ist Nothwehr. Der Angreifende hatte die Absicht ihn zu tödten, oder in eine eben so schlimme Lage zu setzen. Der Angegriffene mußte alle Augenblicke befürchten, daß das für einmal Mislungene wiederholt werden und denn gelingen möchte. Folglich, wenn er nicht entrinnen kann, so muß er dem Streiche zuvorzukommen, und den Andern wenigstens außer Stand zu setzen suchen, ihn umzubringen. Wenn er beweisen kann, daß ihm in seiner Lage kein andres Mittel frenstand, als der Tod des Angreifenden, so kann er vor dem Geseze nicht straffällig werden. Denn sein Leben war angegriffen, und er hatte kein Mittel, dasselbe zu schützen, ohne daß er den Angreifenden des seinigen beraubte.

Wir kommen zur zweyten Unterabtheilung dieser Gattung, da sich der Angreifende nicht bloß der corporlichen Glieder, sondern noch anderer Werkzeuge bediente, um Gewalt gegen den Andern zu gebrauchen. Ich theile diese Werkzeuge in drey Classen:

- a. in solche, die tödtlich seyn können.
- b. in solche, die wahrscheinlich den Tod verursachen.

e. in solche, die außer Zweifel tödten, wenn sie nur einigermassen mit Erfolg angewendet werden.

a. Es giebt solche Werkzeuge, die tödtlich seyn können, ohne daß sie den Tod nothwendig mit sich führen. Ich verstehe unter diesen vorzüglich hölzerne Instrumente. An gewissen Theilen des Corps sind sie, wenn schon nicht unschädlich, doch auch nicht tödtlich. Es kommt also vorzüglich darauf an, wie der Angreifende dieses Werkzeug gebraucht habe. Wenn er keinen der Theile damit berührt, auf deren Verlezung der Tod, oder Schädigung der edelsten Lebenskräfte folgen kann, so geht der Angegriffene zu weit, wenn er sich durch den Todschlag des Andern zu schützen sucht. Er hat keine Beweise, daß man ihm nach dem Leben trachte, und er wird in keinen solchen Zustand gesetzt, daß er nicht die richterliche Genugthuung abwarten dürfe. Er verliert nichts mit dem Proportionirten, was er dem Andern nimmt, wenn er ihm das Leben raubt: aber wenn der Angreifende seine Waffen auf diejenigen Theile des Corps anwendet, deren Verlezung entweder unmittelbar den Tod, oder doch eine desorganisierte Lage nach sich zieht, so trifft, wenn der Weg zur Flucht oder zur Entwaffnung des Gegners abgeschnitten ist, die Nothwehr ein. Der Angegriffene ist aller Mittel beraubt, sein Leben zu erhalten: und das einzige übrige ist der Tod des Angreifenden, oder wenigstens seine Verschlung in einen Zustand, worin er ihm nicht tödtlich schaden kann.

b. Es giebt ferner solche Werkzeuge, die, wenn sie gebraucht werden, aller Wahrscheinlichkeit nach den Tod verursachen. Sie sind zwar nicht für alle Theile des Corps tödtlich; aber man zielt mit ihnen größtentheils nach denjenigen Theilen, an denen sie tödtlich sind. Ich verstehe unter diesen alle Arten der stechenden Instrumente. Ich kann nicht von jedem, der sich eines solchen Instruments gegen mich

bedient, mit Gewisheit behaupten, er habe die Absicht mich zu tödten, aber ich kann ihm doch nichts besser's zutrauen. Ich bin in einer desto bedenklicheren Lage, weil ich durch jeden Augenblick der Sögerung in eine um soviel größere Gefahr komme, ein Opfer der Gewalt zu werden. Ich kann nie berechnen, was der Andre im Sinne hat, weil er ein Mittel ergriff, dessen man sich zur Ermordung bedient. Solcher Waffen bedient man sich nicht im Scherze, nicht, um eine Kleinigkeit damit zu verüben. Es ist freylich auch nicht ausgemacht, daß die Wunde, die er mir beybringt, tödtlich seyn werde, auch wenn er wirklich die Absicht hat, mich zu tödten. Aber ich muß es fürchten; die Waffe ist tödtlich, und wenn sie ihre volle Kraft nicht erreicht, so liegt die Schuld nicht an ihm. Ich muß also der Gewalt durch ein Vertheidigungsmittel begegnen, das der Gefahr, die mir droht, angemessen ist. Das edelste, was ich besitze, kann in einem Momente für mich verloren seyn. Ich darf also diesen Moment nicht erwarten. Ich bin genöthigt, mich des augenblicklichen Mittels zu bedienen, das meine Rettung erzweckt. Wenn also die Flucht unsicher ist, wenn ich befürchten muß, rücklings den tödtlichen Stich zu erhalten, dem ich von vorne entgehen will, wenn ich auch die Gewalt nicht habe, meinen Gegner zu entwaffnen, so bleibt mir nur eins übrig, ihn zu tödten. Es ist Nothwehr.

c. Es giebt endlich noch solche Werkzeuge, die, wenn sie nur einigermaßen mit Erfolg angebracht werden, tödten. Ich verstehe unter diesen, Schießgewehre. Allerdings steht hier der Angegriffene in der größten Gefahr. Nicht nur steht sein Leben in der Nähe des Angreifenden auf dem Spiele, sondern er muß auch, wenn er sich durch die Flucht zu retten sucht, alle Augenblicke befürchten, dasselbe zu verlieren. Wenn man mit einem solchen Gewehr angegriffen wird, so kann man

sich nicht lange berathen: ein Moment, und man ist von diesem Schauplatze abgetreten. Diesen einzigen Moment muß man zu benutzen suchen, wenn es glückt, zur Entwaffnung, wenn dies nicht angeht, zur Rettung seiner selbst, auch mit dem Tode des Andern. Der Angreifende kann keine andre Absicht haben, als mich zu tödten, oder in einen Zustand zu versetzen, der vom Tode nicht sehr verschieden ist. Der Angegriffene muß nothwendig das Schlimmste befürchten; er ist, wenn irgend jemand, im Falle der Nothwehr.

Indes wäre es möglich, daß der Angreifende sein Schießgewehr ohne Folge losgebrannt hätte, und daß er dadurch vielleicht außer Stand gesetzt wäre, dem Angegriffnen weiter zu schaden, wie hat man sich in diesem Falle zu verhalten? Es kommt darauf an, wie sich der Angreifende benehme. Wenn er anderer Mittel beraubt ist, so wird er wahrscheinlich sein Heil in der Flucht suchen, dann ist man außer Gefahr, und kann ihn auf gesetzlichem Wege verfolgen. Wenn er aber auch nach jenem misslungenen Versuche fortfährt, den Angriff auf irgend eine Weise zu erneuern, so muß der Angegriffene nach einer solchen Probe alles fürchten, und ist berechtigt, jedes Vertheidigungsmittel zu gebrauchen.

Es fragt sich nun, wie derjenige, welcher auf irgend eine dieser Arten gereizt, einen Todeschlag bezwang, vor dem Gesetze zu betrachten sey. — Jede dieser thätlichen Reizungen gereicht dem Angegriffenen zur Entschuldigung, aber nicht jede zur Rechtfertigung. Es findet gerade die nämliche Gradation statt, welche wir bey den Mitteln festsetzen, deren sich der Angreifende bedienen kann. Das Gesetz kann nur einen kleinen Unterschied zwischen demjenigen festsetzen, welcher bey einem bloßen Handstreite sich den Todeschlag des Angreifenden erlaubte, und demjenigen, welcher auf wörtliche Reizungen oder Drohungen sich selbst zu diesem Schritte

berechtigte. Aber einen Unterschied muß das Gesetz doch bestimmen, denn es war hier Thätlichkeit; und wenn sie schon nicht so weit gieng, daß der Angegriffene in die Nothwendigkeit gesetzt wurde, zu diesem äußersten Mittel seine Zuflucht zu nehmen, so konnte er sich doch die Gränzen nicht vorstellen, innert welchen die Gewaltthätigkeit von Seite des Angreifenden bleiben würde. Der bloß wörtlich Geleidigte oder Bedrohte hingegen ist als solcher durchaus in keiner Gefahr für sein Leben; und für den Angriff auf seine Ehre kann er die vollste Genuathung erhalten. Ich habe gesagt, bey einem blosen Handstreite, und man sieht aus der obigen Deduction hinlänglich, was ich darunter versteh'e. Allein ich habe zugleich noch eine Art bemerkt, wie man sich der Hände auf eine für den Angegriffenen tödtliche Weise bedienen kann. Wenn also der Angegriffene notorisch zeigt, daß der Angreifende absichtlich auf die tödtlich verletzbaren Theile des Corpers gezielt habe, und daß er nur durch einen glücklichen Zufall dem Streiche entgangen sey, so muß ihn das Gesetz in die Classe derer stellen, welche aus Nothwehr handelten. Wir kommen zu denen, welche durch Instrumente angegriffen den Angreifenden des Lebens beraubten. Was die hölzernen Instrumente betrifft, so muß das Gesetz schon eine mildere Strafe für den Tödtschläger bestimmen, als bey dem blosen Handstreite, denn wenn auch der Angreifende schon nicht eigentlich auf die tödtlich verletzbaren Theile zielte, so ist doch die Gefahr an und für sich größer für den Angegriffenen, als bey dem Handstreite: ein solches Instrument wirkt immer stärker, als die Hand, und der Schlag ist weit mehr einem blosen Gerathewohl ausgesetzt. Wenn es aber erwiesen ist, daß der Angreifende wirklich die tödtlich verletzbaren Theile treffen wollte, oder wenn er sie, wiwohl ohne Erfolg, mit Absicht, getroffen hat, so behandelt das Gesetz den angegriffenen Tödtschläger

als einen, der im Falle der Nothwehr war. Bediente sich der Angreifende stechender Instrumente, so fragt das Gesetz: kommst du auf keine andre Weise dieser Gewaltthätigkeit entgehen, oder sie vereiteln, als daß du dem Angreifenden das Leben raubtest? Wird diese Frage mit den hinlänglichen Beweisen durch Mein beantwortet, so hat sich der Totschläger gerechtfertigt. Auf jeden Fall aber müßte die Strafe mild seyn. Denn wer sich mit einem stechenden Instrumente angegriffen sieht, hat die lebhafteste Intuition von dem abschwebenden Tode. Diese Idee übertrahlt die übrigen alle, und man ist wegen der dringenden Gefahr, in welcher man sich glauben muß, nicht im Stande, mit einiger Ruhe und Besonnenheit das am wenigsten schädliche Mittel zu wählen. Was endlich die Schießgewehre betrifft, so berufe ich mich auf den Unterschied der Fälle, welche ich oben angegeben habe. Nur denn zumal kann das Gesetz den Angegriffenen nicht in der Nothwehr erklären, wenn der Angreifende nach dem mißlungenen Versuche die Flucht genommen hat. Es muß ihn strafen, aber g'sind, weil die Psychologie über einen solchen Schritt hinlängliche Auskunft giebt.

Noch ist uns die dritte Gattung der Reizungen übrig, welche in Thaten und Worten zugleich bestehen. Ich habe bereits bemerkt, daß ich unter solchen Reizungen nicht dergleichen verstehe, bey welchen den Thätlichkeiten beleidigende oder drohende Neusserungen vorangehen; sondern ich verstehe solche, bey denen der Thätlichkeit selbst solche Neusserungen beigefügt werden, durch welche der Angegriffene um soviel mehr zum Totschlage gereizt wird. Ich sehe alles das, was ich über die Thätlichkeiten an sich gesagt habe, als richtig voraus, und rede nun nicht mehr von denjenigen Fällen, in welchen der Totschläger durch die Thätlichkeit allein vor dem Gesetze gerechtfertigt wird, ich rede nur von den Fällen,

in welchen der Totschläger, ungeachtet der thätlichen Reizung mehr oder weniger strafbar befunden werden muß, und frage: Kann er nicht durch solche hinzugekommene Neusserungen noch mehr entschuldigt, oder gar gerechtfertigt werden? Wenigstens das erste, denn bereits war eine Thätlichkeit geschehen, und in jedem Falle eine solche, die bey einer gewissen Art des Gebrauches tödtlich werden kann. Nun ist es gar nicht mehr gleichgültig, was sich der Angreifende für Neusserungen erlaube. Bereits hat der Angegriffene mit Abwendung der gegenwärtigen Gewaltthätigkeit genug zu thun; und wenn der Andre droht, so ist es nicht mehr eine blosse Drohung, deren Aufführung man sich entziehen, oder gegen welche man die nöthigen Maßregeln treffen konnte. Schon ist der Anfang der Thätlichkeit geschehen, wie weit sie gehen werde, läßt sich nicht voraussehen; doch so lange der Angreifende keine Spur von tödtlicher Gewaltthätigkeit zeigt, so wäre jeder dahin abzweckende Schritt des Angegriffenen vor dem Geseze strafbar. Allein wenn nur der Angreifende selbst sich äussert, wie weit er gehen wolle, wenn er rund erklärt, der Streit solle nur mit dem Tode des Einen aufhören, dann wird die Lage der Dinge verschieden. Muß nicht der Angegriffene aus dem, was geschehen ist, auf das schliessen, was geschehen werde? Das Gesez muß also den Angegriffenen freysprechen, sobald erwiesen ist, daß der Angreifende während dem Gebrauche eines mehr oder minder tödtlichen Instrumentes sich drohende Neusserungen erlaubte, welche den Tod betrafen.

Die folgenden Paragraphen sind aus dem Drucke gestrichen.

— — — — —

1833. August 22. V. 1833. In Sachsen-Anhalt. 10.1. 04. 1833.